

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, wurde erlassen, um die Verwendung von Symbolen von Gruppierungen, die terroristische, extremistische oder vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Derzeit erfasst das Gesetz die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ (IS), der Terrororganisation „Al-Qaida“, der sunnitisch-islamistischen Bewegung der „Muslimbruderschaft“, den rechtsextremen, türkisch-nationalistischen „Grauen Wölfen“, der separatistisch-marxistisch ausgerichteten „Kurdischen Arbeiterpartei“ (PKK), der palästinensischen islamistischen „ Hamas“, der schiitisch-islamistischen „Hisbollah“, der faschistischen kroatischen „Ustascha“, der rassistisch nationalistisch geprägten und völkisch orientierten „Identitären Bewegung Österreich“ (IBÖ), der aus dieser hervorgegangenen Ersatz- bzw. Parallelorganisation „Die Österreicher“ (DO5), der sunnitisch-islamistischen „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), der dschihadistisch-islamistischen Gruppierung „Kaukasus-Emirat“ sowie der marxistisch-leninistischen „Revolutionären Volksbefreiungspartei/-front“ (DHKP-C) zuzuordnen sind. Zudem regelt das Symbole-Gesetz das Verbot der Verwendung von Symbolen von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden sowie von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der ausdrücklich genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind, wobei die Benennung dieser Gruppierungen gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz Symbole-Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt. Die diesen Gruppierungen zuordenbaren und konkret verbotenen Symbole werden im Anhang zur Symbole-Bezeichnungsv, BGBl. II Nr. 23/2015, bildlich dargestellt und beschrieben.

Durch den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, verpflichtete sich Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, alle nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen aufzulösen und keine Wiederbetätigung von nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen zuzulassen (vgl. Art. 9 und 10 des Staatsvertrags). Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus gilt als grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. auch Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, sowie Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960).

Auch wenn die jährlichen Gedenkfeiern auf dem Loibacher Feld in Südkärnten den kroatischen Opfern der Vergeltung seitens der Einheiten Titos nach Kriegsende gewidmet sind, wurde die Zusammenkunft des „Bleiburger Ehrenzuges“ zunehmend zu einer Veranstaltung von neonazistischen und faschistischen Gruppierungen aus Österreich, Kroatien und anderen Teilen Europas und wird mit begleitenden Aktionen des faschistischen NDH-Staats gedacht (vgl. Bericht der ExpertInnengruppe „Bleiburg“, 2021). Aufgrund der Tatsache, dass im Zuge der Veranstaltung von einem großen Teil der Anwesenden etwa Symbole der faschistischen kroatischen „Ustascha-Bewegung“, die auf Seiten der deutschen Wehrmacht gekämpft und mit Nazi-Deutschland kollaboriert hat, zur Schau gestellt werden, kam es durch die Novelle des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, insoweit zu einer Ergänzung, als die Verwendung von Symbolen der Gruppierung „Ustascha“ verboten wurde (vgl. auch die daran anschließende Novelle der Symbole-Bezeichnungsv, BGBl. II Nr. 58/2019, wodurch die verbotenen Symbole dieser Gruppierung im Anhang dargestellt wurden).

Jüngere Entwicklungen, insbesondere die jährlichen Ereignisse rund um die Gedenkfeier in Bleiburg, haben gezeigt, dass in Österreich auch die Gruppierung „Hrvatske obrambene snage“ („Kroatische Verteidigungskräfte“, HOS) – eine Nachfolgeorganisation der „Ustascha“ – in Erscheinung tritt und etwa durch die Zurschaustellung einschlägiger Symbole das rechtsextreme bzw. faschistische Gedankengut der „Ustascha“ weiterträgt bzw. verbreitet.

Im Hinblick darauf, dass Teil- oder Nachfolgeorganisationen der im Symbole-Gesetz ausdrücklich gelisteten Gruppierungen nur dann vom Symbole-Verwendungsverbot umfasst sind, wenn die Benennung der Gruppierungen gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz iVm § 1 Z 15 Symbole-Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt, soll durch das gegenständliche Vorhaben das Symbole-Verwendungsverbot auf die Nachfolgeorganisation „HOS“ ausgedehnt werden, damit die Verwendung der Symbole dieser Gruppierung in weiterer Folge durch Aufnahme in den Anhang zur Symbole-Bezeichnungsv verboten werden kann.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Benennung von Teil- und Nachfolgeorganisationen):

Aufgrund aktueller Entwicklungen soll der Anwendungsbereich des Symbole-Verwendungsverbots auf die Gruppierung „Hrvatske obrambene snage“ („Kroatische Verteidigungskräfte“, HOS), eine Nachfolgeorganisation der Gruppierung „Ustascha“, ausgedehnt werden.

Die kroatische paramilitärische Gruppierung „HOS“ bestand zu Beginn der jugoslawischen Nachfolgekriege in den Jahren 1991 bis 1993. Es handelte sich um die Kampfverbände der neofaschistischen Partei „Hrvatska stranka prava“ („Kroatische Partei des Rechts“ bzw. „der Rechte“, HSP), die an der Traditionslinie der „Ustascha“ anknüpft. Die Gruppierung „HOS“ ging in den frühen 1990er Jahren sukzessive in regulären kroatischen und bosnischen Einheiten sowie im „Kroatischen Verteidigungsrat“ in Bosnien-Herzegowina auf.

Eine Einstufung als Nachfolgeorganisation der „Ustascha“ ergibt sich bereits aus dem Namen „HOS“. Dieser stellt durch die Bezugnahme auf die historischen „HOS“ („Hrvatske oružane snage“, „Kroatische Streitkräfte“), die reguläre Armee des kollaborationsfaschistischen NDH-Staates, die im Jahr 1944 aus der Verschmelzung der „Hrvatsko domobranstvo“ („Kroatische Heimwehr“) und der Ustascha-eigenen Miliz („Ustaša vjnica“) entstand, eine Ustascha-Referenz dar. Darüber hinaus berief sich die Gruppierung „HOS“ insbesondere durch entsprechende schwarze Uniformen und die Benennung von Einheiten nach führendem Ustascha-Militär direkt auf die Ustascha-Tradition. Seitens der „HSP“ wurde zudem die Verwendung von Ustascha-Symbolik und Ustascha-Parolen durch die „HOS“ entsprechend verteidigt und die Verwendung von schwarzen Uniformen als Ehrerbietung an die „Crna Legija“ („Schwarze Legion“, eine Einheit der Ustascha-Miliz) dargestellt. Als ideologisches Erbe aus der faschistischen Ära lassen sich bei der Gruppierung „HOS“ Überschneidungen zum NDH-Regime feststellen. Demnach werden etwa territoriale Begehrlichkeiten gegenüber Bosnien-Herzegowina gehegt, das einem Groß-Kroatien angeschlossen werden soll. Darüber hinaus begriff sich die „HSP“ bei ihrer Entstehung im Jahr 1990 als eine Neugründung jener gleichnamigen historischen Partei, aus deren extremistisch-militärem Flügel um Ante Pavelić (dem späteren Führer des NS-Kollaborationsregimes in Kroatien in den Jahren 1941 bis 1945) die Ustascha-Bewegung hervorging. Pavelić amtierte bis zum Jahr 1929 (dem Gründungsjahr der „Ustascha“) als HSP-Generalsekretär. Dementsprechend knüpfte die „HSP“ von Beginn an offen an die Ideologie der Ustascha-Faschisten an.

Im Hinblick darauf, dass das Symbol der Gruppierung „HOS“ etwa das – links oben – mit weißem Feld beginnende Schachbrett-Wappen sowie teilweise den Gruß „Za dom spremni“ („Für die Heimat bereit“) beinhaltet, stellt es eine Kombination von Ustascha-Referenzen dar.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Gruppierung „HOS“ nicht nur Bezug auf historische Kriegsverbrechen nahm und beispielsweise ihre Einheiten nach Kommandanten der „Crna Legija“ benannte, sondern auch selbst in solche Verbrechen (insbesondere Vergewaltigungen und andere Formen der Misshandlung von Zivilisten) involviert war (etwa im Lager Dretelj in Herzegowina), ist das Handeln dieser Gruppierung nicht mit einer demokratischen Rechtsordnung vereinbar.

Vor allem bei der jährlich stattfindenden Gedenkveranstaltung des „Bleiburger Ehrenzuges“ am Loibacher Feld in Südkärnten ist zu beobachten, dass es sich nicht mehr um ein wertefreies Gedenken der Opfer handelt, sondern drücken viele Teilnehmer ihre Gesinnung durch das Tragen von Symbolen von rechtsextremen bzw. faschistischen Organisationen aus. Neben einschlägigen Symbolen etwa der Gruppierung „Ustascha“ und NS-Symbolen tritt dort auch häufig das Symbol der Nachfolgeorganisation „HOS“ im beschriebenen Kontext in Erscheinung. Insbesondere die Verbrechen der Einheiten der „HOS“ in den frühen 1990er Jahren werden durch die Verwendung der einschlägigen Symbolik relativiert bzw. gutgeheißen und findet – wie bei Verwendung von Symbolen der Gruppierung „Ustascha“ – Verbreitung bzw. Weitertragung rechtsextremer Propaganda und Huldigung des faschistischen Regimes statt.

Auf Basis dieser Argumente ist die Gruppierung „HOS“ als Bewegung anzusehen, die nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderläuft. Obwohl die offen zur Schau gestellten Symbole einer faschistischen Einheit zugehörig sind, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für ein Verwendungsverbot. Im Hinblick auf die jährlichen Ereignisse rund um die Gedenkfeier in Bleiburg soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, gegen öffentliche Zurschaustellungen der rechtsextremen bzw. faschistischen Symbole der „HOS“ verwaltungsstrafrechtlich vorzugehen. Ein Verbot der Verwendung der genannten Symbole soll bewirken, dass ein Handeln gegen die Werte einer demokratischen Rechtsordnung, wie die Verherrlichung oder Relativierung von Kriegsverbrechen und die Kollaboration mit dem NS-Regime im Zweiten Weltkrieg, verhindert und sanktioniert wird.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.